



3109 St. Pölten / Rennbahnstraße 29
 Telefon: +43 2742 90590 / Fax: +43 2742 90590 15540
 E-Mail: post@lvg.noel.gv.at / www.lvg.noel.gv.at
 DVR: 4011296

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1014 Wien

Geschäftszahl:
LVwG-A-3002/215-2015

Bei Antwort bitte Geschäftszahl angeben

Bearbeiter/in:
MMag. Dr. Patrick Segalla

Bezug:
**BMI-LR1310/0001-
 III/1/c/2015**

Datum:
23. März 2015

Betreff:

Legistik und Recht; Eigenlegistik; Niederlassungs- und Aufenthaltswesen
 Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz,
 das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und
 Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden
 (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)

Zum Entwurf eines Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015 darf folgende
 Stellungnahme abgegeben werden:

**Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Niederlassungs- und
 Aufenthaltsgesetz**

Zu Z 5 (§ 3b samt Überschrift):

Es sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass sich die vorgeschlagene Norm nicht auf
 jene Konstellationen bezieht, in denen mit einer Entscheidung eines
 Verwaltungsgerichtes ein Aufenthaltstitel erteilt wird. In diesem Fall würde eine
 Verfahrensaussetzung (etwa die Verweigerung der Ausstellung der Aufenthaltskarte)
 im Fall einer Revisionserhebung nämlich nicht sachgerecht erscheinen.

Zu Z 6 (§ 4):

Gemäß den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden,
 dass die in § 4 genannten Kriterien, die die örtliche Zuständigkeit der Behörde

bestimmen, gleichermaßen auch für die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder gelten.

Nach wie vor unklar erscheint allerdings auch mit dieser Änderung, welche Auswirkungen die Wohnsitzverlegung eines Beschwerdeführers während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens in ein anderes Bundesland hat. Die Judikatur der Landesverwaltungsgerichte ist diesbezüglich nicht als einheitlich zu bezeichnen (vgl. etwa LVwG Wien, 29.8.2014, Zl. VGW-151/V/080/27050/2014) und auch in der Literatur wurden diesbezüglich verschiedene Ansätze vertreten (vgl. etwa Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 5 zu § 3 VwGVG, oder Schmied/Schweiger, Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz, S 35).

Nach der vor der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides die Zuständigkeit der Berufungsbehörde fixiert; nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in für die Zuständigkeit der Erstbehörde relevanten Umständen vermochten an der einmal gegebenen funktionellen Zuständigkeit der Rechtsmittelbehörde nichts mehr zu ändern (s. z.B. VwGH 28.8.2012, 2012/21/0092, zur Zuständigkeitsabgrenzung der unabhängigen Verwaltungssenate im Fremdenrecht; vgl. auch – jeweils mwH – z.B. VwGH 30.5.1995, 95/18/0120; 26.6.2001, 2000/04/0202; 22.1.2002, 2001/18/0265).

Ein Abweichen von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und eine Abtretung des Verfahrens an ein anderes Landesverwaltungsgericht wäre mit Blick auf den geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatz und im Hinblick auf das vom Gesetzgeber zweifellos verfolgte Ziel der Verfahrensbeschleunigung problematisch. Eine Klarstellung erscheint daher wünschenswert.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

MMag. Dr. S e g a l l a

Präsident



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gov.at/amtssignatur

www.parlament.gov.at